

Presseinformation

Nr. 294 / 2014

Kiel, Freitag, 27. Juni 2014

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Hochschule / Wahrnehmung der Rechtsaufsicht

Christopher Vogt: Ministerin Wende hat ihre Amtspflicht verletzt

Zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Drs. 18/2009 (s. Anhang) erklärt der Stellvertretende Vorsitzende und hochschulpolitische Sprecher der FDP-Landtagsfraktion, **Christopher Vogt**:

„Je mehr Fakten zum dilettantischen Vorgehen bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes zur Lehrerbildung und zum rechtswidrigen Beschluss der Uni Flensburg zugunsten von Frau Wende ans Licht kommen, umso mehr drängt sich die Frage auf, was eigentlich noch passieren muss, damit Minister der rot-grün-blauen Landesregierung die notwendigen Konsequenzen ziehen. Durch meine Kleine Anfrage, Drs. 18/2009, wird auch noch einmal sehr deutlich, dass Ministerin Wende ihre Amtspflicht grob verletzt hat.

Das Bildungsministerium übt die Rechtsaufsicht des Landes im Bereich der Hochschulen aus. Vor diesem Hintergrund fand im Herbst 2012 *„eine erste, generelle rechtliche Prüfung“* des – rechtswidrigen – Beschlusses der Uni Flensburg im Wissenschaftsministerium (MBW) statt, obwohl in der Antwort der Landesregierung behauptet wird, dass ein *„konkreter Anlass“* zur Überprüfung durch die Rechtsaufsicht *„zum damaligen Zeitpunkt nicht vor[lag]“*.

Der konkrete Anlass, der dem Ministerium im Oktober 2012 angeblich fehlte, um den rechtswidrigen Beschluss der Hochschule genauer unter die Lupe zu nehmen, ergab sich dann erst durch die Berichterstattung der ‚Kieler Nachrichten‘ vom 09. April 2014 und die daraus resultierenden kritischen Fragen der Staatskanzlei an die Ministerin. Der Anlass zur gründlichen Überprüfung des Beschlusses war für die Landesregierung also nicht die Tatsache, dass dieser offenkundig rechtswidrig war, sondern die Tatsache, dass die Presse von dem Beschluss Wind bekommen hat. Das klingt nun wahrlich nicht nach verantwortungsbewusster Wahrnehmung der ministeriel-

len Rechtsaufsicht, sondern eher nach Bananenrepublik. Wenn es im Oktober 2012 keinen Anlass zur konkreten Prüfung gegeben haben soll, warum hat es ihn dann im April bzw. Mai 2014 gegeben? Diese Argumentation der Landesregierung ist absolut unglaubwürdig.

Noch unglaubwürdiger sind jedoch die Behauptungen der Landesregierung, dass der rechtswidrige Beschluss der Uni Flensburg im Oktober 2012 weder der Landesregierung noch dem Ministerium vorgelegen hätte. Das ist schlicht unwahr. Wir wissen durch die Akteneinsicht, dass Frau Wende den Beschluss von Kanzler Kupfer bereits Ende Mai 2012 in einem verschlossenen Umschlag ausgehändigt bekommen hat. Sollte Frau Wende den Beschluss – entgegen der Ankündigung von Herrn Kupfer – auf ihrem Schreibtisch nicht vorgefunden oder ihn später verlegt haben, hätte sie ihn zum damaligen Zeitpunkt erneut aus Flensburg anfordern müssen. Der Beschluss wird bei Frau Wende jedoch mit Sicherheit vorgelegen haben, ansonsten hätte sie diesen später nicht gemeinsam mit dem Schreiben von Prof. Löwer veröffentlichen können.

Vielleicht will uns die Landesregierung auch weismachen, dass Frau Wende weder dem Bildungsministerium noch der Landesregierung angehört. Dies wäre uns allerdings neu. Frau Wende hat als Ministerin – und als Rechtsaufsicht über die Hochschulen – die Pflicht, für Aufklärung in der Sache zu sorgen. Diese Pflicht hat sie klar verletzt.

Die Sicherungsmechanismen der Landesregierung haben in dieser heiklen Angelegenheit durch das Unterlassen der persönlich betroffenen Ministerin nicht gegriffen: Normalerweise wird nach Aussage des Ministeriums in einem solchen Fall von Ministerbetroffenheit *„eine nicht betroffene Leitungsebene eingeschaltet“* (Antwort 6). Dies wäre in einem solchen Fall die Staatskanzlei. Durch die Akteneinsicht wissen wir, dass Frau Wende der Aufforderung ihrer Abteilung nicht nachgekommen ist, ihr den Beschluss zur weiteren Prüfung der Angelegenheit vorzulegen. Außerdem wissen wir, dass sie auch die Staatskanzlei nicht informiert hat, die deshalb erst eineinhalb Jahre später durch Presseberichte im Ministerium danach gefragt und auf eine Anweisung zur Rücknahme des Beschlusses gedrängt hat – was dann ja im Mai 2014 auch letztendlich doch noch erfolgt ist.

Die Landesregierung hat diese Kleine Anfrage übrigens nicht fristgerecht beantwortet. Dieser Landesregierung scheinen also nicht nur das Hochschulgesetz, in dem die Rechtsaufsicht über die Hochschulen geregelt ist, und die Landeshaushaltsordnung egal zu sein, sondern auch die Geschäftsordnung des Landtages. Das ist inakzeptabel und wird ein parlamentarisches Nachspiel haben.“



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG

18. Wahlperiode

Drucksache **18/ 2009**

2014-06-25

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Wahrnehmung der Rechtsaufsicht der Landesregierung gegenüber der Universität Flensburg bezüglich des Präsidiumsbeschlusses vom 30. Mai 2012

Vorbemerkung des Fragestellers:

Nach § 6 Hochschulgesetz (HSG) nehmen die Universitäten ihre Aufgaben unter Rechtsaufsicht des Landes wahr. Die Universität Flensburg hat durch Beschluss des Präsidiums unter Beteiligung des Senatsvorsitzenden vom 30. Mai 2012 der damaligen Präsidentin und jetzigen Ministerin für Bildung und Wissenschaft ohne rechtliche Grundlage eine Professur mit weiteren Zulagen zuerkannt. Am 8. Oktober 2012 hat die Fachabteilung im Ministerium für Bildung und Wissenschaft dem Wissenschaftsstaatssekretär mitgeteilt, dass dieser Beschluss unwirksam sei.

1. Wie kommt die Landesregierung ihrer Rechtsaufsicht nach § 6 HSG grundsätzlich nach?

Antwort 1:

Die Landesregierung nimmt ihre Rechtsaufsicht nach § 6 HSG anlass- und einzelfallbezogen wahr, sofern eindeutige Anhaltspunkte für einen Rechtsverstoß vorliegen (siehe hierzu auch die Antwort zu Frage 3). Sie übt dabei unter Berücksichtigung des Prinzips der Schadensabwendung und des Opportunitätsprinzips das ihr zustehende Ermessen aus.

2. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gegenüber dem Präsidium der Universität Flensburg aufgrund des rechtswidrigen Beschlusses vom 30. Mai 2012 wann ergriffen?

Antwort 2:

Unmittelbar nach Kenntnis von der Existenz eines Beschlusses in dem die Bereitschaft erklärt wurde, Frau Wende nach dem Ausscheiden aus dem Ministeramt eine W3-Professur zu übertragen, wurde im Herbst 2012 eine erste, generelle rechtliche Prüfung vorgenommen, über deren Ergebnis Frau Ministerin Wende und Herr Staatssekretär Fischer umgehend informiert wurden. Dies war im Herbst 2012. Der Beschluss selbst lag der Landesregierung zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Er wurde am 8. April 2014 angefordert, weil die Universität Flensburg der Presse die Existenz dieses Beschlusses mitgeteilt hatte,

Nach Vorlage der Bereitschaftserklärung und ihrer Prüfung durch die Landesregierung wurde der Universität Flensburg mit Schreiben von Staatssekretär Fischer, abgesandt am 9. Mai 2014, mitgeteilt, dass die Erklärung gegen §23 Abs. 12 Hochschulgesetz verstoße und aufgehoben werden müsse.

3. Warum wurde die Universität Flensburg nicht bereits im Oktober 2012 von Seiten der Landesregierung über die Unwirksamkeit des Beschlusses informiert, wenn das zuständige Ministerium spätestens zu diesem Zeitpunkt davon Kenntnis hatte?
4. Warum hat die Landesregierung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht den Beschluss der Universität Flensburg nicht aufheben lassen, nachdem die Fachabteilung des zuständigen Ministeriums den Beschluss als unwirksam eingestuft hat?

Antworten zu Fragen 3-4:

Die Rechtsaufsicht hat im konkreten Einzelfall anlassbezogen zu handeln. Ein konkreter Anlass lag zum damaligen Zeitpunkt nicht vor. Die Ministerin war informiert, dass die Abteilung bei einem sich abzeichnenden Anlass die rechtliche Überprüfung vornehmen würde. Der Beschluss lag zum damaligen Zeitpunkt dem Ministerium nicht vor. Nach Vorliegen des Beschlusses und seiner Prüfung durch die Landesregierung wurde die Universität Flensburg mit dem Schreiben vom 9. Mai 2014 aufgefordert, den Beschluss aufzuheben.

5. Wenn die Landesregierung ihrer Rechtsaufsicht in diesem Fall nicht nachgekommen ist, was waren die Gründe dafür?

Antwort 5:

Die Landesregierung hat ihre Rechtsaufsicht wahrgenommen, es wird insofern auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.

6. Ist es aus Sicht der Landesregierung problematisch, wenn die zuständige Ministerin über einen rechtswidrigen, sie selbst aber betreffenden Beschluss die Rechtsaufsicht führt?

Antwort 6:

Ja. In solchen Fällen wird eine nicht betroffene Leitungsebene eingeschaltet.

7. Welche Konsequenzen hat die Landesregierung aus diesem Vorgang gezogen?

Antwort 7:

Es handelt sich um einen absoluten Einzelfall, der keine generellen Konsequenzen im Sinne geänderter Regelungen erfordert. Gleichwohl wird der Ministerpräsident die Mitglieder der Landesregierung bitten, in vergleichbaren Fällen persönlicher Betroffenheit die Staatskanzlei zu unterrichten.

8. Überlegt die Landesregierung, die Rechtsaufsicht über die Hochschulen zukünftig anders als bisher wahrzunehmen bzw. zu organisieren? Wenn ja, inwiefern? Wenn nein, warum nicht?

Antwort 8:

Es gibt keinen Grund, aufgrund eines Einzelfalls die bewährten Regelungen des HSG zur Rechtsaufsicht zu ändern.